# Reichsgesetzblatt

#### Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1935	Mr. 56
Tag 29. 5, 35	Inhalt Berordnung über die Musterung und Aushebung 1935	Seite 697

#### Berordnung über die Musterung und Aushebung 1935.

Vom 29. Mai 1935.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

#### Dienstanweisung für die Musterung und Aushebung 1935

### Umfang und Zweck der Musterung und Aushebung 1935

§ 1

#### Personentreis

- (1) Zur Musterung und Aushebung 1935 werden erstmalig herangezogen die Wehrpstichtigen der Jahrgänge 1914 und 1915, in Ostpreußen auch des Jahrgangs 1910. Sie heißen im Sinne dieser Anweisung Dienstpslichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Ersassungswesen [Ersassungsverordnung] vom 22. Mai 1935 Neichsgesetzl. I S. 615).
- (2) Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht werden die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914, in Oftpreußen auch die des Jahrgangs 1910, herangezogen.
- (3) Jum Arbeitsbienst sind die Dienstpflichtigen bes Jahrgangs 1915 bestimmt.

#### § 2 Musterung

## Die Dienstpflichtigen werden in der Zeit von Anfang Juni bis 15. August, in der entmilitarisierten Zone bis 31. August gemustert.

#### § 3 Aushebung

- (1) Durch die Aushebung wird entschieden, welche von den bei der Musterung als wehrfähig befundenen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.
- (2) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, stehen in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Herbst 1936 dem Arbeitsdienst zur Berfügung. Über ihr Heranziehen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht wird durch die Aushebung im Jahre 1936 entschieden.

#### Grster Teil Wehrpflicht

1. Abfchnitt Geftellungspflicht

§ 4

Umfang ber Gestellungspflicht

- (1) Der Dienstpflichtige ist verpflichtet,
- a) sich zur Musterung zu gestellen,
- b) jedem Einberufungsbefehl zum Wehrdienst Folge zu leiften.

(2) Bon der Verpflichtung nach Abs. La sind die Dienstpflichtigen befreit, die zur Zeit der Musterung in der Wehrmacht oder Landespolizei aktiv dienen oder freiwilligen Arbeitsdienst leisten.

#### § 5

#### Befiellungspflicht jur Mufterung

- (1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörden erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung zu gestellen.
- (2) In Strafhaft ober Zwangshaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Borführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind im Musterungsbezirt der Strafanstalt durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten zur Musterung vorzuführen. Sie sind zeitlich gestrennt von den übrigen zu mustern.

#### § 6

#### Ortliche Buftanbigfeit

Für die örtliche Zuständigkeit des Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 6 der Erfassungsverordnung.

#### § 7

#### Wohnfibmedfel

- (1) Ein Dienstpflichtiger, der vor der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum Wehrdienst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Personalblattes bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs und des Zuzugsortes innerhalb von drei Tagen anmelden.
- (2) Berzieht ein Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, so beantragt die polizeiliche Meldebehörde des bisherigen Wohnsiges oder dauernden Aufenthalts bei der Kreispolizeibehörde seine außerzeitliche Musterung (vgl. § 18 der Erstsssungsverordnung).

#### § 8

#### Berhinderung durch Krantheit, Berfäumung ber Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krantheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes einzureichen.

- (2) Die Verfäumung einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
- (3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entsichieden werden, weil er sich nicht zur Musterung stellt, so bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 4 Abs. 1 unterworfen.

#### § 9

### Befreiung von der Gestellung zur Musterung

Die Kreispolizeibehörde kann völlig Wehruntaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) auf Grund eines Seugnisses bes Amtsarztes von der Gestellung zur Musterung befreien. Sie kann ferner auf Antrag schiffshrttreibende Dienstpslichtige (§ 53) von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreien. Verfügte Befreiungen sind dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

#### § 10

#### Dienstpflichtige im Ausland

- (1) Dienstpflichtige, die ihren Wohnsig ober dauernden Aufenthalt im Ausland haben, werden 1935 jum Wehrdienst noch nicht herangezogen.
- (2) Zur Bearbeitung des Ersahwesens für die im Abs. 1 genannten Dienstpssichtigen sind vorläusig als untere Wehrersahbehörden das Wehrbezirtsstommando Berlin VI und der Polizeipräsident in Berlin (Polizeiamt Mitte) zuständig.

#### § 11 Strafvorschriften

- (1) Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Borschriften dieses Abschnitts sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Bermögen des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigseit ein.
- (2) Ein Dienstpflichtiger, der einer der ihm nach § 4 Abf. 1 obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
- (3) Die Kreispolizeibehörde hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142, 143 des Reichsstrafgesehbuches zu erstatten.

#### 2. Abschnitt

#### Behrbienft

#### § 12

#### Aftiver Wehrdienst

Die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht der im Herbst 1935 in das Heer und die Luftwaffe einzustellenden Dienstpflichtigen rechnet vom 1. Oktober 1935 ab mit der Maßgabe, daß auch Dienstpflichtige, die noch dis zum 31. Dezember 1935 eingestellt werden, als am 1. Oktober 1935 eingestellt gelten.

#### § 13

#### Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Kriegsmarine

- (1) Im Küstendienst (Land) gilt die aktive Dienstepflicht durch die neunmonatige Dienstzeit als erfüllt.
- (2) Dienstpflichtige ber seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung werden zur Ableistung ber aktiven Dienstpflicht in ber Kriegsmarine herangezogen.
  - (3) Der seemannischen Bevolkerung gehoren an:
  - a) Seeleute, die mindestens ein Jahr beruflich auf See-, Rüsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind, als Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Zimmerleute, Segelmacher, Segelslicker, Tauslicker, Maschinisten, Maschinisten, Maschinisten, Seizer, Feuerleute, Rohlenzieher, Trimmer, Bordfunker, Elektriker, Schlosser, Rempner, Schmiede, Köche, Zahlmeistergehilsen, Heilgehilsen;
  - b) See., Rusten. und Haffischer, die die Fischerei gewerbsmäßig insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben.
  - (4) Der halbseemannischen Bevolferung gehören an:
  - a) Seeleute die einen seemännischen Beruf außüben und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen in einer der Eigenschaften nach Abs. 3a gefahren sind;
  - b) Dienstpflichtige, die ein Zeugnis einer Seefahrtschule ober Wasserwehrsportschule, ober die den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt ober für nahe Rüstenfahrt erworben haben.

#### § 14

#### Ableistung bes aftiven Wehrdienstes in ber Luftwaffe

- (1) Dienstpflichtige ber fliegerischen Bevölkerung werden zur Ableiftung ber aktiven Dienstpflicht in ber Luftwaffe herangezogen.
  - (2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:
  - a) Angehörige des Deutschen Luftsportverbandes (DLB), und zwar:
    - 1. Mitglieder,
    - 2. Angehörige, die in seinen Organisationen, Stürmen, Lehrgängen oder Schulen tätig find,
  - 3. D & B. Wehrjugend;
  - b) das Personal der Luftverkehrsgesellschaften;
  - c) das Personal der Luftsahrtindustrie, das bei der Herstellung von Flugzeugteilen (Flugzeugrümpfe, Flugzeugslügel, Flugzeugleitorgane, Flugzeugruderorgane), Flugmotoren, Flugzeugzudehör (Höhenmesser, Geschwindigkeitsmesser, Berständigungsgerät, Bildgerät, Atmungsgerät usw.) und von Bordsunkgeräten beteiligt ist.

#### § 15

#### Bestimmungen über bie Erfahreserve

- (1) Die Ersatreserve gliedert sich in die Ersatzreserve I und II.
- (2) In die Ersatzeserve I werden die als überzählig zurückgestellten Tauglichen überführt, über die nach § 21 Abs. 1 endgültig dahin entschieden ist, daß sie nicht mehr zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.
- (3) Der Ersatzreserve II sind die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Wehrpflichtigen mit Ausnahme der Wehrunwürdigen und nicht zum Wehrbienst Heranzuziehenden zuzuweisen.

### 3. Abschnitt

#### Behrfähigfeit

§ 16

Wehrfähigfeit

- (1) Wehrfähig ift der Dienstpflichtige, ber
- a) wehrwürdig ist,
- b) "tauglich 1", "tauglich 2" ober "bedingt tauglich" ist,

- c) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fallt,
- d) nicht zurudzustellen ift.
- (2) Qu entscheiden ift
- a) bei Wehrfähigkeit auf Heranziehung zur Aushebung für den Wehrdienst,
- b) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpslicht,
- c) bei Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehung zum Wehrdienst,
- d) bei einem Jurudstellungsgrund auf zeitliches Burudstellen von der Erfüllung der Wehrpflicht.

#### § 17 Wehrunwürdigfeit

- (1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht und Heranziehung zum Arbeitsdienst ist, wer
  - a) mit Buchthaus bestraft ift,
  - b) nicht im Befit der burgerlichen Shrenrechte ift,
  - c) den im § 42a des Reichsstrafgesethuchs bezeichneten Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen ist,
  - d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigfeit verloren hat,
  - e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.
- (2) Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zum Abs. 1c und e zulassen. Ein diesbezügliches Gesuch ist von dem Wehrpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme an den Wehrbezirkskommandeur, der es auf dem Dienstwege weitergibt. Im Falle der Ausschlusses ist bei der nächsten Musterung über den Dienstpssichtiges zu entscheiden. Er ist bei Wehrfähigkeit, wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Arbeitsdienst und zur Aushebung für den aktiven Wehrdienst heranzuziehen, sonst dem Beurlaubtenstand zu überweisen.
- (3) Abs. 2 vorletzter und letzter Satz findet auch sinngemäß Anwendung auf einen Dienstpflichtigen, der den Maßregeln nach Abs. 1c auf Zeit unterworfen ist oder dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter nach Abs. 1b auf Zeit aberkannt ist.

- (4) Abs. 2 findet auch sinngemäß Anwendung, wenn eine Berurteilung wegen staatsseindlicher Betätigung (Abs. 1 e) vorliegt. Reicht in einem solchen Falle der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch ein, so hat der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Entscheidung zu beantragen.
- (5) Wer von der Erfüllung der Wehrpsticht ausgeschlossen wird, scheidet aus dem Wehrpstichtverhältnis aus.

#### § 18

#### Wehrpflichtausnahmen

- (1) Jum Wehrbienst und Arbeitsbienst werden nicht herangezogen
  - a) völlig untaugliche Dienstpflichtige (§ 47 Abs. 4g),
  - b) Dienstpstichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben.
- (2) Die unter Abf. 1a und b Genannten scheiben aus bem Wehrpflichtverhaltnis aus.

#### § 19

#### Arische Abstammung

- (1) Arische Abstammung ist eine Boraussehung für den aktiven Wehrdienst und Arbeitsdienst. Als nichtarisch im Sinne des § 15 des Wehrgesehrs gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.
- (2) Wehrfähige Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung, die innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage keinen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem "Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Wehrdienst" [Prüfungsausschuß] einreichen oder deren Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt wird, sind der Ersatzeserve II zu überweisen. Prüfungsausschüsse werden bei den höheren Verwaltungsbehörden gebildet.

(8) Dienstpflichtige arischer Abstammung haben bei der Musterung folgende Erklärung unterschriftlich abzugeben:

#### "Erflärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüsung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtsertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Elterns oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

(4) Gibt ein wehrfähiger Dienstpflichtiger die Erklärung nach Abs. 3 nicht ab, so hat er binnen einer Frist von einem Monat den Nachweis zu erbringen, daß er die Erklärung nach Abs. 3 mit Grund verweigert hat. Anderenfalls kann er, dis der Nachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im Falle des Sates 2 kann die Kreispolizeibehörde von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen hzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

#### § 20 Zurüdstellungsgrünbe

Ein Wehrpflichtiger kann von der Ableistung des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

- a) wegen Aberzähligkeit,
- b) wegen zeitlicher Untauglichkeit,
- c) wegen schwebenden Verfahrens, deffen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit fein kann,
- d) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

#### § 21 Dauer bes gurüdftellens

(1) Ein Dienstpflichtiger wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres dis zur Musterung im nächsten Jahr zurückgestellt. Die Zurückstellung kann auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, so ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstsolgenden Jahre befreit. Spä-

testens bei der 3. Musterung muß über die Heranziehung eines Dienstpflichtigen zur Aushebung für den aktiven Wehrdienst und den Arbeitsdienst endgültig entschieden werden.

- (2) Ein Dienstpflichtiger kann im Falle bes § 25 Nrn. 8 und 9 bis zu sechs Jahren, im Falle bes § 25 Nr. 10 bis zu sieben Jahren zurückgestellt werden.
- (3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpslichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis der nachgeordneten Dienststelle oder Behörde übertragen.
- (4) Eine Zuruckftellung ganzer Berufsgruppen findet nicht ftatt.
- (5) Fällt der Grund des Zurücktellens innerhalb der Zurücktellungsfrift weg, so ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu gestellen.
- (6) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne der Erfassungsverordnung, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Arbeitsbienst endgültig entschieden ist. Die Kreispolizeibehörde zieht sie in dem Kalenderjahr, in dem die Zurückstellungsfrist abläuft oder der Zurückstellungsgrund wegfällt, erneut zur Musterung heran. Ihre Personalblätter sind dis zur Entscheidung nach Sat 1 fortzusühren.
- (7) Die Jurudstellungen verlieren mit der Erklarung ber Mobilmachung ihre Gultigkeit.

#### § 22

#### Burudftellen wegen Ubergahligfeit

- (1) Wehrfähige Dienstpflichtige, die zu dem auf die Musterung folgenden Einstellungszeitpunkt zum aktiven Wehrdienst als überzählig nicht ausgehoben werden können, werden zurückgestellt. Soweit diese Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 noch keinen Arbeitsdienst geleistet haben, können sie hierzu noch herangezogen werden.
- (2) Soweit die im Abs. 1 genannten Dienstpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bewölferung nach Ablauf des ersten Zurückstellungsjahres nicht zum aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine einberufen werden, können sie zum aktiven Wehrdienst im Heere herangezogen werden.

- (3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Angehörigen ber fliegerischen Bevölferung und ihre Einberufung zur Luftwaffe.
- (4) Auf die als überzählig Zurückgestellten kann im Laufe des ersten Zurücktellungsjahres zur Deckung von Ausfällen oder bei Mehrbedarf der Wehrmacht jederzeit zurückgegriffen werden.
- (5) Während ber gesamten Dauer der Zurückstellung können die als überzählig Zurückgestellten jederzeit zu kurzfristiger Ausbildung einberufen werden.

### Surudstellen wegen zeitlicher Untauglichfeit

Beitlich untauglich ift der Dienstpflichtige, der in seiner förperlichen Entwicklung start zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Bollbesit seiner Leistungsfähigkeit ist oder der zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten leidet, deren Heilung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

#### § 24

#### Surudstellen wegen ichwebenben Berfahrens

- (1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den eine gerichtliche Untersuchung wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrunwürdigkeit bedingenben Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.
- (2) Ein Dienstpslichtiger, gegen den eine gerichtliche Untersuchung wegen einer mit Gefängnis von mehr als 30 Tagen oder der entsprechenden Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlung oder ein Berfahren des Prüfungsausschusses (§ 19) eingeleitet ist, soll dis zur Beendigung der Untersuchung oder des Berfahrens von Amts wegen zurückgestellt werden.
- (3) Vor dem Vollzug oder dem Erlaß einer im Abf. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden.
- (4) Die Absäte 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, benen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlaß zugebilligt worden ist.

#### § 25

#### Burüdftellen

aus häuslichen, wirtschaftlichen ober beruflichen Gründen

Es fönnen zurückgestellt werben:

- 1. ber einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern ober Gefcwister,
- 2. ein Sohn eines zur Arbeit ober zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters ober Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hoses ober Betriebs ist,
- 3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert friegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
- 4. ein Dienstpslichtiger, der im Nachlaßwege das Eigentum oder den Besitz eines Hoses oder eines Grundstücks oder Betriebs erworben hat, wenn er auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann,
- 5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder faufmännischen Betriebs, wenn ihm die Leitung des Betriebs erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlaßwege zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden fann,
- 6. ein Sees oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der Land, Sees und halbsees mannischen Bevölkerung bis zur nächsten bessonderen Musterung nach § 53,
- 7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung bes Reifezeugnisses,
- 8. ein Dienstpstichtiger, der in der Borbereitung für einen Lebensberuf oder die Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes durch die Einziehung zum Wehrdienst bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung (§ 21 Abs. 2),
- 9. ein Schüler einer Landwirtschafts, ober Hanbelßschule, einer Seefahrt, Schiffsingenieur, Seemaschinisten, oder Schiffbauschule für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten (§ 21 Abs. 2),

- 10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, ber sich bem Studium ber Theologie widmet, für die Dauer bes Studiums (§ 21 Abs. 2),
- 11. ein Dienstpflichtiger, ber seinen banernden Aufenthalt im europäischen Ausland hat, bis zu zwei Jahren und im außereuropäischen Ausland bis zu vier Jahren.

#### Einzelheiten gum § 25

- (1) Sind im Falle des § 25 Mrn. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so kann einer von ihnen zurückgestellt werden, dis der andere aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wird.
- (2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den ersten Arzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Mrn. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich zu diesem Behuse persönlich bei der Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, so kann der Dienstpflichtige nur auf Grund eines über die genannte Person ausgestellten Zeugnisses des Amtsarztes zurückgestellt werden.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abf. 1 und 2 sind auch für Stiefsöhne, Aboptivsöhne und uneheliche Söhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegersöhne und Pflegesöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Bertrag über Unnahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpslichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.
- (4) Seefahrt, Schiffsingenieur oder Seemaschinistenschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die
  öffentlichen Seefahrt oder Schiffsingenieur und
  Seemaschinistenschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über
  die Besehung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen
  und Schiffsofszieren Schiffsbesehungsordnung vom
  29. Juni 1931 Reichsgesetzbl. II S. 517, 524).

#### § 27

Abweisung von Burudftellungsanträgen

(1) Ein Zurudstellungsgrund nach § 25, ber vom Dienstpflichtigen ober feinen Angehörigen in ber Ab-

- sicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen dem Wehrdienst zu entziehen, ist nicht zu berückssichtigen.
- (2) Zurückftellungsgründe nach § 25 Mrn. 1 bis 5 sind nicht zu berücksichtigen, wenn unterflützungspflichtige Berwandte leben. Alls solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die beim Eintritt des Jurückzustellenden in das wehrpflichtige Alter mintestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes eines eigenen Hausstands nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstzeit hinaus dienen oder ihnen von ihrem Truppenteil bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.
- (3) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpstichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.
- (4) Ein Dienstpflichtiger ist in ber Regel bann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung ber Eltern ober Berwandten Berpflichteter bieser Berpflichtung unter erträglichen wirtschaft-lichen Opfern nachkommen kann.
- (5) Die Berheiratung eines Dienstpflichtigen allein ist fein Zurückstellungsgrund.

#### Zweiter Teil Ersahwesen

1. Abschnitt

#### Anfbau bes Erfagwefens

§ 28

#### Ersagmesen im Reich und in ben Wehrfreisen

- (1) Das Ersatwesen leitet ber Reichstriegeminister im Einvernehmen mit bem Reichsminister bes Innern.
- (2) Das Ersatwesen im Wehrkreis leitet ber Wehrkreisbeschlähaber im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bahern, Württemberg, Baden und Thüringen mit dem Minister bes Inern, in den übrigen Ländern mit dem Reichöstattshalter.

Erfagmefen in den Wehrerfagbegirten

- (1) Das Ersatwesen im Wehrersatbezirk leitet der Wehrersatinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Berwaltungsbehörde und unter Beteiligung des Leiters des Hauptmeldeamts des Arbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Berwaltung auf dem Gebiete des Ersatwesens leitet die höhere Berwaltungsbehörde selbständig. Bei jeder höheren Berwaltungsbehörde besteht ein Wehrpflichtreserat.
- (2) Höhere Berwaltungsbehörde im Sinne des Absatzel 1 ift:

in Dreußen

der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),

in Babern

ber Regierungspräfident,

in Sachsen

der Kreishauptmann,

in Württemberg

die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung,

in Baben

ber Landestommiffar,

in Thüringen

der Minister bes Innern,

in Seffen

der Reichsstatthalter,

in Hamburg

der Senator der inneren Berwaltung,

in Medlenburg

bas Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg

im Landesteil Oldenburg und Lübeck

ber Minister des Innern,

im Candesteil Birkenfeld

der Regierungspräsident,

in Braunschweig

bas Ministerium bes Innern,

in Anhalt

bas Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Bremen

der Senator für die innere Berwaltung,

in Lippe-Detmold

die Landesregierung,

in Lübeck

der Senator der inneren Berwaltung,

in Schaumburg-Lippe

die Landegregierung,

im Saarland

ber Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

§ 30

Erfagmesen in den Wehrbezirken

- (1) Das Ersatwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und unter Beteiligung des Leiters des Meldeamts für den Arbeitsdienst. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatwesens leitet die Kreispolizeibehörde selbständig. Bei jeder Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrpstichtbezernat.
- (2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absahes 1 ist in Ortspolizeibezirken, in denen die Berwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, der Polizeipräsident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande:

in Preußen

der Landrat,

in Bayern

der Borftand des Bezirksamts,

in Sachsen

der Umtshauptmann,

in Bürttemberg

der Landrat,

in Baben

ber Borftand bes Bezirksamts,

in Thüringen

der Borftand des Kreisamts,

in Heffen

der Kreisdirektor,

in Samburg (Landgebiet)

der Polizeipräsident,

in Mecklenburg

der Landrat,

in Oldenburg

der Umtshauptmann,

in Braunschweig

der Kreisdirektor,

in Bremen (für Begesack und Landfreis Bremen)

der Polizeidirektor,

in Anhalt

der Kreisdireftor,

in Lippe-Detmold

der Landrat,

in Lübeck (Landgebiet)

das Polizeiamt,

in Schaumburg-Lippe

der Landrat,

im Saarland

der Landrat.

(3) In den bayerischen freisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtfreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind, ist Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 der Borstand des zuständigen Bezirksamts.

#### § 31

#### Erfahmesen

in ber entmilitarifierten Bone

- (1) Die Bestimmungen dieser Anweisung gelten auch für die entmilitarisierte Zone. Dort ist jedoch das gesamte Ersatzwesen ausschließlich Angelegenheit der Behörden der allgemeinen und inneren Berwaltung.
  - (2) Es übernehmen hierbei die Aufgaben
- a) des Wehrersatinspekteurs: die mittlere Ersatbehörde,
- b) bes Wehrbezirkskommandeurs: bie untere Ersathehörde und beren Zweigstellen.
- (3) Einsprüche und Beschwerden (§§ 50, 51) gegen Entscheide der mittleren Ersatbehörde sind unmittelbar an den Reichsminister des Innern zu leiten, der gemeinsam mit dem Reichstriegsminister entscheidet.

#### § 32

#### Wehrbezirfseinteilung

(1) Das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Jone ist für das Ersatwesen in Wehrfreise, der Wehrkreis in Wehrersatzbezirke, der Wehrersatzbezirk in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in Musterungsbezirke eingeteilt. Anderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister

- im Einvernehmen mit dem Reichsminister bes Innern.
- (2) Der Mufterungsbezirk entspricht bem Bezirk ber Rreispolizeibehörde.
- (3) Die Bezirke von Kreispolizeibehörden größeren Umfangs sind entsprechend ihrer Einwohnerzahl, wenn eine einheitliche polizeiliche Meldebehörde bestieht, nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen, sonst entsprechend den Bezirken der polizeilichen Meldebehörden in mehrere Wehr- und Musterungsbezirke eingeteilt.
- (4) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone ist in der Anlage 2 der Erfassungsverordnung enthalten.

#### § 33

#### Erfabbezirt geinteilung

in ber entmilitarisierten gone

- (1) Die entmilitarisierte Jone des Deutschen Reichs ist für das Ersatzwesen in mittlere Ersatzbezirke, der mittlere Ersatzbezirk in untere Ersatzbezirke und der untere Ersatzbezirk in Bezirke der Jweigstellen der unteren Ersatzbezirke, dieser in Musterungsbezirke eingeteilt. Anderungen der Ersatzbezirkseinteilung bestimmt der Reichsminister des Innern.
- (2) Die Abfähe 2 und 3 des § 32 finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Ersathezirkseinteilung für die entmilitaristierte Zone des Deutschen Reichs ift in der Anlage 3 der Erfassungsverordnung enthalten.

### 2. Ubfcnitt Erfaffungswefen

#### § 34

Der Reichsminister bes Innern erfaßt durch bie Behörden ber allgemeinen und inneren Berwaltung bie Dienstpflichtigen nach ber Erfassungsverordnung.

### 3. Ubschnitt Musterung

#### § 35

#### 2med ber Mufterung

(1) Durch die Musterung ist an der Hand der Personalblätter festzustellen, welche Dienstpslichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen (§§ 3, 16).

- (2) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde, für den Jahrgang 1915 unter Mitwirkung des Leiters des Meldeamts für den Arbeitsdienst durchgeführt. Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung vor.
- (3) Das Mufterungsverfahren gliedert fich in die Borbereitung und die Durchführung der Mufterung.

Borbereitung der Musterung Die Borbereitung der Musterung besteht

- a) in der Bildung des Mufterungsstabes,
- b) in der Festsetzung des Musterungsplans,
- c) in der Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs,
- d) in allgemeinen Vorbereitungen.

#### § 37

#### Musterungsstab

- (1) Der Mufterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkstommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirks.
- (2) Jum Musterungsstab tritt für die Musterung bes Jahrgangs 1915 der Leiter des Meldeamts (Beauftragter) für den Arbeitsdienst.
  - (3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:
  - a) von der Wehrmacht:
    - 1. der für den Musterungsbezirf zuständige Wehrbezirksoffizier,
    - 2. der für den Wehrbezirf zuständige Marine-Referent (PRM oder RM),
    - 3. zwei Sanitatsoffiziere, bavon einer als Hilfsarzt,
    - 4. die erforderlichen Schreibfrafte und
    - 5. zwei Sanitätsdienstgrade;
  - b) von der allgemeinen und inneren Berwaltung:
    - 1. der Bürgermeifter,
    - 2. der Leiter der Ortspolizeibehörde,
    - 3. der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
    - 4. die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Personalblätter betrauten Personen,
    - 5. die erforderlichen Burobeamten und Schreibkräfte;
  - c) vom Arbeitsbienft: bie erforberlichen Schreibfrafte.

- (4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3a regelt der Wehrersatzinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere das Wehrkreisfommando. Ist ein Sanitätsoffizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, so ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3b bestimmt die Kreispolizeibehörde.
- (6) Die Beauftragten des Arbeitsbienstes bestimmt der Leiter des Hauptmelbeamts für den Arbeitsdienst.

#### § 38

#### Musterungsplan

- (1) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Mufterungsplan im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf.
- (2) In Stadtfreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrersatzinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreißpolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.
- (3) Der Musterungsplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrersatzinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständisgen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Meldesamt für den Arbeitsdienst erhält Abschrift.
  - (4) Für den Mufterungsplan ift zu beachten:
  - a) die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglichster Bermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;
  - b) mindestens eine Musterung ist am Amtssitg jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;
  - c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpssichtigen möglichst nicht länger als einen Tag einschließlich des Sin- und Nückwegs ihrer Verufstätigkeit entzogen werden;
  - d) an einem Tage können bis zu 100 Dienstpflichtige gemustert werden;
  - e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiben. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattsinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten.

(5) Das gehäufte Auftreten von ansteckenden Krankheiten in vorgesehenen Musterungsorten ist sofort vom Amtsarzt der Kreispolizeibehörde und von dieser dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

#### § 39

#### Befanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs

- (1) Die Kreispolizeibehörbe macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich befannt. Die Befanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verfünden.
  - (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - a) den kurzen Hinweis auf die Proklamation der Reichsregierung an das Deutsche Volk und das Gesetz für den Ausbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und die Dienstanweisung für die Musterung und Aushebung 1935;
  - b) die Servorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personenkreises und unter Hinweis auf § 8 Uhf. 1;
  - c) die gestellungspflichtigen Jahrgange;
  - d) die Mitteilung der Abhaltung der Mufterung;
  - e) die Einteilung in die einschlägigen Mufterungsbezirfe und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirksfommandos;
  - f) ben Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;
  - g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);
  - h) die Mitteilung der Notwendigkeit, für einen schriftlich zu stellenden Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen;
  - i) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben.
- (3) Der Gestellungsaufruf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Geistesschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon nach den Borschriften des § 9 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfschüler usw. sind gesondert am Schlusse einzelner Musterungstage vorzustellen.

#### § 40

#### Personalpapiere

- (1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung mite bringen:
  - a) den Geburtsschein;
  - b) Nachweise über Abstammung;
  - c) die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Lehrlings und Gesellenprüfung);
  - d) Ausweise über Zugehörigkeit
    zur HJ (Marine HJ),
    zur SU (Marine SU),
    zur SS,
    zum NSKR,
    zum DLB (Deutscher Luftsportverband),
    zum DUSD (Deutscher Amateur-Sendeund Empfangsdienst);
  - e) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport);
  - f) den Nachweis über Landhilfe;
  - g) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß);
  - h) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits erfolgte Annahme als Freiwilliger in der Wehrmacht oder Landespolizei;
  - i) ben Nachweis über ben Besuch von Seefahrtschulen und über Seefahrtzeiten;
  - k) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SU.Sportabzeichens;
  - 1) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge oder des Deutschen Seglerverbandes).
- (2) Brillenträger sollen außerdem das Brillenrezept vorlegen.

#### § 41

#### Allgemeine Borbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen und unter Mitzeichnung des Wehrbezirkstommandeurs. Unaufschiebbare vorläusige Maßnahmen versügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungsstabes. Bon ihnen sind die grünen oder weißen Personalblätter der Erstsfungsverordnung mitzubringen.

- (2) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt die Ortspolizeibehörde zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen an den Musterungsorten. Soweit Kosten nicht zu vermeiden sind, fallen sie der Kreispolizeibehörde zur Last. Es sollen zur Berfügung stehen:
  - a) ein gebeckter Warteraum,
  - b) ein Raum zur Feststellung der Persönlichkeit sowie zur Ergänzung der Personalblätter und karten,
  - c) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt, zugleich Kleiderablage (möglichst fechs Meter lang),
  - d) ein besonderer großer Raum für die Unterfuchung durch den ersten Arzt und für die Beratung über den Entscheid.
- (3) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig, mit den nötigen Tischen und Stühlen und Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage versehen sein. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, ist Wasseranschluß erwünscht, sonst sollen Waschschlüßeln bereit gehalten werden, ferner sollen Handtücher und im Untersuchungszimmer für den Hilsarzt eine Personenwaage zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Rreispolizeibehörde sorgt für die Uberwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Gendarmeriebeamte. Die Warteräume und der Raum, in dem die Kleider abgelegt werden, sind besonders zu bewachen. Wenn das Abhalten der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpssichtigen während der Musterung kein Alfohol verabreicht wird.
- (5) Freiwillige anderer als der dienstpflichtigen Jahrgänge, die bei der Musterung untersucht werden sollen, sind vom Wehrbezirkskommando unmittelbar unter Mitteilung an die Kreispolizeibehörde zu bevordern. Sierfür sind die erforderlichen Vordrucke, besonders solche über "Freiwilligen-Untersuchungsbesund" Formblatt 1 der "Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht" [H. Dv.252] bereit zu halten.
- (6) Die zur Beit im Arbeitsdienst befindlichen Dienstpflichtigen werden nicht gemustert mit Ausnahme derjenigen, welche Buruckftellungsanträge

stellen. Diese sind nach vorheriger Verständigung des Wehrbezirkskommandeurs durch das Meldeamt für den freiwilligen Arbeitsdienst unter Vorlage der Dienstkarte zur Musterung zu beordern.

#### § 42

Untrag auf Zurückftellen aus häuslichen, wirtschaftlichen ober beruflichen Gründen

- (1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Chefrau können spätestens bei der Musterung seine Zurückstellung beantragen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach der Musterung ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.
- (2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Borlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen unterstüßen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit von Berwandten muß nach § 26 Abs. 2 bestätigt werden.

#### § 43

Durchführung ber Mufterung

Die Musterung umfaßt folgende Magnahmen:

- a) Aufruf und Borftellung der Dienstpflichtigen;
- b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;
- c) Prüfung und Feststellung der Wehrwürdigkeit;
- d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
- e) Untersuchung auf Wehrtauglichkeit;
- f) Prüfung ber Zurückstellungsanträge;
- g) Entscheib.

#### § 44

#### Bang bes Berfahrens

- (1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.
- (2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpslichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Sinstragungen in die grünen und weißen Personalblätter, stellt die Wehrwürdigkeit und das Vorliegen von Wehrpslichtausnahmen fest und prüft Zurückselungsanträge.

- (3) Der erste Arzt regelt die Untersuchung nach der "Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht" [H. Dv. 252].
- (4) Der Wehrbezirksoffizier überwacht die Tätigfeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom ersten Arzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs in der Personalkarte verantwortlich.
- (5) Der Leiter des Melbeamts für den freiwilligen Arbeitsdienst regelt die Tätigkeit der Schreiber des Melbeamts. Für den Jahrgang 1915 übernimmt er die Tätigkeit des Wehrbezirksoffiziers.

#### Einzelheiten zum Musterungs. verfahren

- (1) Die Dienstpflichtigen werden zur Prüfung und Ergänzung der Personalangaben (§ 46) in Gruppen von etwa zehn Mann zusammengesaßt. Sie werden dann von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos zur ärztlichen Boruntersuchung und Untersuchung (§ 47), zur Feststellung und zum Entscheid (§ 48) weitergeführt. Dieser Schreiber behält demnach den Eintrag der Personalkarten für die gleiche Gruppe bis zum Schluß bei, so daß für diese Tätigseit im Wechsel drei Schreiber notwendig sind.
- (2) Die Dienstpflichtigen und die Wehrpflichtigen anderer Jahrgänge, die sich vor Beginn der Musterung zum freiwilligen Diensteintritt gemeldet hatten und bei denen das Annahmeversahren mit der Musterung verbunden ist, sind nur ärztlich zu untersuchen.
- (3) Dienstpflichtige, die bei einem Truppenteil der Wehrmacht oder Landespolizei als Freiwillige angenommen sind, werden nach Vormerkung in den Personalblättern und skarten ohne Entscheid abgefertigt.
- (4) Die Personalkarten der Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 sind täglich nach Abschluß der Musterung dem Leiter des Meldeamts für den Arbeitsdienst zu übergeben.
- (5) Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (3. B. Landhelfer), werben gemustert, auch wenn für sie keine Personalblätter vorliegen. Die ausgefüllten Personalblätter und karten sind nach der Musterung dem zuständigen Wehrbezirkskommando und den zuständigen

Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zu übersenden. In die Nachweisung nach § 52 sind sie vom musternden Wehrbezirkskommando aufzunehmen.

(6) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfaßt worden sind, ist ein Borrat an Personalblättern (Formblättern 1 a bis e der Erstsfungsverordnung) an jedem Musterungstag besreitzuhalten.

#### § 46

#### Tätigfeit der Kreispolizeibehörde

- (1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung.
- (2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweiselsfrei, so ist der Dienstpslichtige bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen vorläufig zurückzustellen.
- (3) Sobann sind die Angaben in den Personalblättern und karten zu ergänzen, insbesondere die Felder 7b bis 13 der rechten Hauptspalte auszufüllen. Haben Dienstpflichtige in der Wehrmacht oder Landespolizei schon aktiv gedient oder sind sie bei diesen als Freiwillige angenommen, so ist dies im Feld 9c "Landhilse" einzutragen.
- (4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.
- (5) Jeder Dienstpflichtige ist nach seinen häußlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Berhältnissen
  zu befragen. Etwaige Zurückstellungsanträge sind
  zu prüfen und im Falle der Tauglichkeit des Antragstellers zum Bescheid vorzubereiten. Die Kreißpolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3b Krn. 1 bis 4
  genannten Personen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Prüfung muß sich über den Grad der
  Dringlichkeit und darüber außsprechen, ob ein Fall
  nach § 59 Abs. 4 e vorliegt.
- (6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Borlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Beise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

- (7) Alle die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vorbereitenden Feststellungen und ihr Eintrag in die Personalblätter und karten sollen nach näherer Weisung der Kreispolizeibehörde im ersten Raum vorgenommen werden.
- (8) Die endgültige Stellungnahme ber Kreispolizeibehörde erfolgt im Hauptraum nach ber ärztlichen Untersuchung burch ben ersten Arzt.

Untersuchung auf Wehrtauglichteit

- (1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden Körpergröße und Gewicht sestgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch den Schreiber des Wehrbezirkstommandos in den Personalkarten eingetragen.
- (2) Der erste Arzt nimmt die abschließende Untersuchung vor und bestimmt den Grad der Tauglichsfeit.
- (3) Jeder Dienstpflichtige wird hierzu, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist, einer körperlichen Untersuchung unter völliger Entsblößung des ganzen Körpers unterworfen.
  - (4) Das ärztliche Urteil fann lauten auf:
  - a) "Lauglich 1",
  - b) "Tauglich 2",
  - c) "Bedingt tauglich",
  - d) "Zeitlich untauglich",
  - e) "Beschränkt tauglich",
  - f) "Untauglich (für Wehrdienst)",
  - g) "Böllig untauglich".
- (5) Für die tauglich Befundenen nach Abf. 4a, b und c gibt der erste Arzi ferner die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sich der Dienstpflichtige nicht eignet.
- (6) Die förperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirksfommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder A dis G der linken Spalte der Personalkarte, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld G der grünen und weißen Personalblätter einzutragen.
- (7) Versuche Dienstpflichtiger zur Täuschung werben nach § 143 bes Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung ber gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag bes Wehrbezirkskommandeurs bie Kreispolizeibehörde.

- (8) Wer an Spilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kossen drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Amtsarztes beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise glaubwürdig nachgewiesen wird.
- (9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, so kann fachärztliche Untersuchung angevrdnet und die Entscheidung von deren Ergebnis abhängig gemacht oder seine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden (§ 54 Abs. 3).
- (10) Hat ein Dienstpflichtiger schon aktiv gedient, ist er als Freiwilliger angenommen oder liegt Wehrunwürdigkeit oder eine Wehrpflichtausnahme vor, so entfällt die ärztliche Untersuchung.

#### § 48 Entscheid

bes Wehrbezirfstommanbeurs

- (1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach ben Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung
  - a) auf Wehrfähigkeit;
  - b) wegen
    - 1. zeitlicher Untauglichkeit,
    - 2. schwebender gerichtlicher Verfahren,
    - 3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe auf Zurücktellung;
  - c) für "beschränkt tauglich" oder "untauglich (für Wehrdienst)" befundene Dienstpflichtige auf Uberweisung zur Ersahreserve II;
  - d) für Dienstpflichtige, die in der Wehrmacht oder Landespolizei aktiv gedient haben, auf Uberweisung zur Reserve;
  - e) bei völliger Untauglichkeit und dem Vorliegen von Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehen zum Wehrdienst;
  - f) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht und vom Arbeitsbienst (Ausnahme § 17 Abs. 4).
- (2) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) erhalten den vorläufigen Bescheid, daß über ihr Heranziehen zum aktiven Wehrdienst erst durch die Aushebung entschieden wird, und daß sie hierüber spätestens Anfang Oktober schriftlich benachrichtigt werden. Ge-

hören sie jedoch der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung an, so werden sie schon bei der Musterung als zunächst überzählig zurückgestellt, da der Bedarf der Kriegsmarine für den Herbst 1935 bereits gedeckt ist.

- (3) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 erhalten den vorläufigen Bescheid, daß über ihr Heranziehen zum aktiven Wehrdienst erst im Jahre 1936 entschieden wird.
- (4) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, erhalten außerdem einen Bescheid über ihr Heranziehen zum Arbeitsdienst vom Leiter des Meldeamts für den Arbeitsdienst.
- (5) Abs. 2 Sat 1 gilt auch für diejenigen wehrsfähigen Dienstpflichtigen, die nichtarischer Abstammung sind, unter der Boraussetzung, daß bis zur Aushebung der Prüfungsausschuß entschieden hat, ob sie zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind oder nicht. Andernfalls sind sie nach § 24 Abs. 2 zurückzustellen.
- (6) Den Entscheid und ben vorläufigen Bescheid gibt der Wehrbezirkskommandeur ben Dienstpflichtigen nach § 49 bekannt.

#### § 49

#### Befanntgabe und Beurfundung bes Entscheibs

- (1) Der Entscheid und der vorläufige Bescheid des Wehrbezirkskommandeurs wird durch den Wehrbezirksfossischen unter lauter Wiederholung seines Wortlauts in das Feld HI der linken Spalte der Personalkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld HI der grünen und weißen Personalblätter eingetragen und gleichzeitig dem Dienstpflichtigen mündlich bekanntgegeben. Wird ein Zurückstellungsantrag trot an sich anzuerkennender Berechtigung abgelehnt, ist zur Berücksichtigung dieses Umstands nach § 59 Abs. 4e in Feld HI der Personalblätter und der Personalkarte einzutragen: "Zurückstellungsantrag abgelehnt".
- (2) Lautet der Entscheid auf "tauglich 1", "tauglich 2" oder "bedingt tauglich", so ist unter Berücksichtigung des Vorschlags des ersten Arztes (§ 47 Abs. 5) und des Berufs die besondere Signung oder Nichteignung für einen oder mehrere Wehrmachtteile und Waffengattungen beizufügen.

- (8) Als Bezeichnung der Wehrmachtteile und Waffengattungen werden Abkürzungen verwendet. Es bedeuten
  - a) bei dem Heer (H):

Inf. = Infanterie,

Rav. = Ravallerie,

I. Art. = bespannte leichte Artillerie,

f. Art. = bespannte schwere Artillerie,

mot. I. Art. — motorisierte leichte Artillerie (einschl. Beobachtungs- und Nebel-Abteilung),

mot. f. Art. = motorifierte schwere Artillerie,

Rf. R. Tr. = Rraftfahrfampftruppe,

Vi. = Vioniere,

M. Tr. = Nachtrichtentruppe,

Rf. Ir. = Kraftfahrtruppe,

San. Tr. = Sanitätstruppe;

b) bei der Kriegsmarine (M):

M. R. L. = Rüftendienft (Cand),

M. R. S. = Ruftendienft (See);

c) bei der Luftwaffe (L):

Il. Ir. = Fliegertruppe,

Alakart. = Alakartillerie,

In. Er. = Luftnachrichtentruppe.

- (4) Der tauglich befundene Dienstpflichtige kann sich freiwillig zur Aushebung unter Angabe eines Wehrmachteils und einer Waffengattung melden. Ein Recht auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht. Der Wunsch ist vorzumerken.
- (5) Über den Entscheid oder den vorläufigen Bescheid erhält der Dienstpflichtige einen Ausweis nach anliegendem Muster A oder B (Anlagen 1 und 2).
- (6) Die Dienstpflichtigen werden bei der Ubergabe bes Ausweises unter Hinweis auf die vorgedruckten Bestimmungen über ihr weiteres Wehrpflichtverhältnis und ihre besonderen Pflichten belehrt.
- (7) Die Ausweise sind ebenso wie Verhandlungen und Schreiben, die sich auf gemeinsam vorzunehmende Maßnahmen beziehen, vom Wehrbezirksfommandeur und von der Kreispolizeibehörde zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel des Wehrbezirksfommandos zu versehen.
- (8) Die Muster für die Ausweise (Anlagen 1 und 2) werden noch ausgegeben.

#### § 50

#### Buftanbigfeit

(1) Entscheidet der Wehrbezirkskommandeur gegen ben Borichlag der Kreispolizeibehörde, fo kann fic



Einspruch bei der höheren Berwaltungsbehörde einslegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirfung.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Berwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverachiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.
- (3) Gegen den Entscheid des Wehrersahinspekteurs kann die im Abs. 2 genannte höhere Berwaltungsbehörde Einspruch bei der im § 28 Abs. 2 genannten Berwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiedende Wirkung. Im Einvernehmen mit der letzgenannten Berwaltungsbehörde entscheidet der Wehrkreisbesehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.
- (4) Gegen den Entscheid des Wehrtreisbefehlshabers kann die im Abs. 3 Satz 3 genannte Berwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Aber ihn entscheidet der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinfam.

#### § 51

#### Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidungen des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme derzenigen, die sich auf die Tauglichkeit und die Verteilung auf Wehrmachtteile und Waffengattungen beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.
- (2) Bei der Ablehnung von Jurudstellungkanträgen nach § 42 fann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.
- (3) Die Beschwerde ist von der Kreispolizeibehörde mit einer Stellungnahme dem Wehrersatinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatinspekteur den Ausschlag.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wehrersatinspefteurs kann Beschwerde bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Im Einvernehmen mit dieser entscheidet der Wehrtreisbesehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.
- (5) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der gemeinsam mit dem

Reichstriegsminister entscheibet. Der Reichsminister bes Innern und der Reichstriegsminister können die Befugnis zur Entscheidung auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

#### § 52

### Nachweifung über das Ergebnis der Musterung

- (1) Nach abgeschlossener Musterung stellt das Wehrbezirkskommando die Nachweisung über das Ergebnis der Musterung des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) auf. In die Nachweisung sind die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910), die sich zur Zeit im Arbeitsbienst beisinden, auf Grund der von den Meldesämtern für den Arbeitsbienst übersandten Dienstarten mit aufzunehmen. Die Nachweisung ist der Wehrersatinspektion zum 22. August vorzulegen.
- (2) Die Nachweisungen der unterstellten Wehrbezirkskommandos sind von der Wehrersatinspektion zusammengestellt dem Wehrkreiskommando zum 27. August und von diesem mit einer Jusammenstellung für den Wehrkreis zum 1. September dem Reichskriegsministerium (AHA) vorzulegen.
- (3) Die Nachweisungen bilden mit den gleichzeitig auf dem Truppendienstwege vorzulegenden Nachweisungen über die Jahl der angenommenen Freiwilligen die Grundlage für die Ersahverteilung (§ 55 Abs. 2).
- (4) Das Muster für die Nachweisung geht den Ersatzlienstiftellen noch zu.
- (5) Die Nachweisung über bas Ergebnis der Musterung des Jahrgangs 1915 ist nach besonderer Anordnung später zu erstellen.
- (6) Die Abersicht über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten (H. Dv. 252 Formblatt 2) ist für die Musterung 1935 nicht monatlich (vgl. Nr. 45 H. Dv. 252), sondern zehn Tage nach Abschluß des Musterungsgeschäfts vom Leiter des Musterungsvorgangs an die Wehrersatinspektion (Abteilung IVb) einzureichen. Weitervorlage und Qusammenstellung entsprechend ber Fugnote 3 zum Formblatt 2 (H. Dv. 252). Um die Unterlagen zu gewinnen, muß ber erfte Urgt am Schluß eines jeden Musterungstags die Ergebnisse in das Formblatt 2 (H. Dv. 252) eintragen, dieses täglich weiterführen und beim Wechsel des Arztes seinem Nachfolger Die notwendigen Formblätter find beübergeben. reitzuhalten.

#### Mufterung für ichiffahrttreibende Dienstpflichtige (Schiffermusterung)

- (1) Um den schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen der Land, seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Gestellung zur Musterung zu ersleichtern, findet für sie im Dezember 1935 und Januar 1936 eine besondere Musterung statt.
- (2) Diejenigen schiffahrttreibenden Dienstpstichtigen, die durch die Gestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, dürfen auf ihren Wunsch durch die Kreispolizeisbehörde von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreit (§ 9) und bis zur besonderen Musterung (Abs. 1) zurückgestellt werden. In Musterungsbezirken, in denen eine besondere Musterung nicht stattsindet, dürfen die schiffahrttreibenden Dienstpssichtigen auf ihren Wunsch gleichfalls bis zum Dezember 1935 zurückgestellt und ebenso wie die von See zurücksehrenden Dienstpssichtigen außerzeitlich gemustert werden (§ 54).
- (3) Über das Zurückftellen erhalten sie von der Kreispolizeibehörde eine vorläufige Bescheinigung. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando eine Nachweisung der von ihr zur Schiffer- oder außerzeitlichen Musterung zurückgestellten Dienstepslichtigen.
- (4) Für die Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Musterung. Sie sindet in der Regel in solchen Musterungsorten statt, in denen mit schiffsahrttreibenden Dienstpflichtigen in größerer Zahl zu rechnen ist.
- (5) Jur Einteilung der Sanitätsoffiziere teilt der Sanitätschef der Kriegsmarine zum 1. November 1935 den Wehrkreiskommandos mit, ob und welche Marinesanitätsoffiziere zur Verfügung stehen. Die Wehrkreiskommandos verteilen sie auf die Wehrersahinspektionen, die das weitere regeln und den Sanitätschef der Kriegsmarine von Zeit und Ort der Musterung benachrichtigen.
- (6) Die Musterungstage werden auf Antrag der Wehrbezirkskommandos durch die Wehrersatinspektionen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde festgesetzt und den Wehrkreiskommandos gemeldet, die die Maxinestationskommandos benachrichtigen. Sie werden entsprechend § 39 amtlich veröffentlicht.

- (7) Juruckstellungsanträge dürfen bei den Schiffermusterungen weder angebracht noch erörtert werden. Ein Dienstpflichtiger, der behauptet, daß bei ihm besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, muß seinen Antrag rechtzeitig vor oder bei der ordentlichen Musterung selbst oder durch die im § 42 Abs. 1 genannten Versonen vorbringen.
- (8) Bei der besonderen Musterung werden die wehrfähigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) im Rahmen des noch bestehenden Bedarfs sogleich zur nächsten Einstellung zum aktiven Wehrdienst ausgehoben. Diejenigen des Jahrgangs 1915 stehen gegebenenfalls vorher dem Arbeitsdienst zur Verfügung.
- (9) Den Bedarf der Oftseestation decken die Wehrfreise I, II, III (ohne Wehrersatinspektion Berlin), IV und VIII sowie Wehrersatinspektion Altona (Wehrkreiskommando X), den Bedarf der Nordseestation die Wehrkreise V dis VII, IX und Wehrersatzinspektion Bremen (Wehrkreiskommando X). Wehrersatzinspektion Berlin (Wehrkreiskommando III) und Groß-Hamburg (Wehrkreiskommando III) und Groß-Hamburg (Wehrkreiskommando X) wersorgen beide Stationskommandos nach Weisung des Oberbesehlshabers der Kriegsmarine, die über Wehrkreiskommandos teilen hierzu den Wehrkreiskommandos rechtzeitig vor der besonderen Musterung den endgültigen Ersatzbedarf mit.
- (10) Das Ergebnis der Musterung der schiffahrtstreibenden Dienstpflichtigen ist unter Angabe der Zahl der "tauglich 1", "tauglich 2" und der, "bedingt tauglich" Befundenen getrennt nach Berufen den Stammarineteilen durch die Wehrstreiskommandos mitzuteilen.
- (11) Die Gemufterten erhalten Ausweise nach § 49 Abs. 5.
- (12) Die für die Kriegsmarine ausgehobenen Dienstpflichtigen erhalten, sofern ihre Einberufung sich unmittelbar anschließt, einen furzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten.

#### § 54

#### Außerzeitliche Mufterung

- (1) Außerzeitliche Mufterungen fonnen stattfinden:
- a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind;
- b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht gestellt hatten;

- c) für Dienstpflichtige, die von See ober aus dem Ausland fommen;
- d) bei unvorhergesehenem Ersatbebarf.
- (2) Die außerzeitlichen Musterungen finden am Dienstsitz bes Wehrbezirkstommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeischörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstades kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.
- (3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine Nachmusterung beim Wehrbezirfösommando statt. Dazu-sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpslichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen oder die zur sachärztlichen Untersuchung vorzesehen sind.
- (4) Die Jugiehung von Fachärzten ift rechtzeitig beim Wehrfreisarzt zu beantragen.
- (5) Uber die außerzeitlich gemusterten Dienstpslichtigen der Candbevölferung erstattet der Wehrbezirkskommandeur dem Wehrersatzinspekteur Meldung.

#### 4. Abichnitt

#### Erjagverteilung ber Wehrmacht

#### § 55

Ermittlung bes Erfagbebarfs

- (1) Die Ermittlung des Ersatbedarfs für die Wehrmacht zum Herbst 1935 erfolgt nach gesonsterten Bestimmungen der Wehrmachtteile. (Für das Heer nach dem Erlaß Chef H. L. Nr. 2000/35 AHA vom 15. Mai 1935 Abschnitt B Teil V.)
- (2) Die Unmelbung bes Erfatbedarfs wird verbunden mit ber Melbung über bie Sahl ber für ben herbst 1935 angenommenen Freiwilligen.

#### § 56

#### Erfagverteilung bes Reichstriegsministeriums

(1) Der gesamte Ersatbebarf für die Wehrmacht wird unter Berücksichtigung der zum 1. September vorzulegenden Nachweisungen über die Ergebnisse der Musterung (§ 52) und unter Anrechnung der angenommenen Freiwilligen (§ 55 Abs. 2) durch das Reichstriegsministerium (AHA) auf die Wehrtreise verteilt.

- (2) Diese Ersatverteilung geht ben Wehrfreiskommanbos jum 8. September zu. Sie enthält bie Angabe,
  - a) ob der Wehrkreis seinen eigenen Ersatbedarf allein zu decken hat, ob und in welcher Höhe er Juschuß von anderen Wehrkreisen oder aus der entmilitarisierten Zone erhält oder für andere Wehrkreise zu leisten hat;
  - b) in welcher Höhe der Wehrfreis zur Deckung des Ersatbedarfs für die Luftwaffe herangezogen wird.
- (3) Da im Herbst 1935 nur Freiwillige in die Kriegsmarine eingestellt werben, fällt eine Angabe nach Abs. 2b für die Kriegsmarine weg.
- (4) Abschrift biefer Ersagverteilung geht bem Reichsluftfahrtministerium zu.
- (5) Das Heranziehen der entmilitarisierten Jone zur Dedung des Ersatbebarfs der Wehrmacht regelt der Reichstriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

#### § 57

#### Erfahunterverteilung ber Wehrfreistommanbos

- (1) Die Wehrfreiskommandos unterverteilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatbedarf auf die Wehrersatbezirke nach dem Berhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen Wehrtauglichen. Der innerhalb der Wehrersatbezirke aufzubringende Ersat wird zugleich auf die Truppenteile und, wenn Zuschuß an andere Wehrkreise zu leisten ist, auf diese Wehrkreise unterverteilt. Wird Zuschuß von anderen Wehrkreisen ober auß der entmilitarisierten Jone zugewiesen, so wird auch dieser auf die Truppenteile unterverteilt.
- (2) Den Wehrkreis, und Luftkreistommandos, die Erfat aus dem Wehrkreis zu erhalten haben, ift die Erfatunterverteilung zuzustellen.
- (3) Kann ein Wehrtreis auch nach Ausgleich innerhalb seiner Wehrersatzinspektionen die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist darüber sofort dem Reichskriegsministerium (AHA) zu berichten.
- (4) Die Ersatzunterverteilung ist den Wehrersatzinspettionen spätestens zum 14. September zuzustellen.

#### § 58

#### Ersagendverteilung ber Wehrersaginspettionen

(1) Die Wehrersatzinspektionen verteilen ben aus ihrem Bereich aufzubringenben Ersatzbedarf auf die Wehrbezirkskommandos.

- (2) Kann ein Wehrbezirkstommando den ihm zugeteilten Ersatbedarf nicht becken, so ist darüber so fort der Wehrersatinspektion zu melden, die den erforderlichen Ausgleich schafft, oder, wenn dies nicht durchführbar ist, einen Ausgleich beim Wehrkreisstommando beantragt.
- (3) Die Ersahendverteilung ist dem vorgesehten Wehrkreiskommando sowie innerhalb des eigenen Wehrkreises den Divisionskommandos und Truppenteilen, für die Ersah aufzubringen ist, zuzustellen. Für den Ersah, der für Truppenteile außerhalb des eigenen Wehrkreises und für die Luftwasse aufzubringen ist, ist die Ersahendverteilung an die diesen Truppenteilen vorgesehten Wehrkreiskommandos und für die Luftwasse den zuständigen Luftkreiskommandos zu übermitteln.
- (4) Die Bearbeitung ist den Wehrbezirkskommanbos spätestens zum 18. September zuzustellen.

#### 5. Abschnitt

#### Aushebung für ben Wehrdienft

§ 59

Borbereitung ber Aushebung

- (1) Zur Vorbereitung ber Aushebung für den Wehrdienst werden die wehrfähigen Dienstpflichtigen bes Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten eingestragen.
  - (2) Es find Liften anzulegen:
  - a) für die Dienstpflichtigen mit Ausnahme der in b und c genannten Personenkreise,
  - b) für die Dienstpflichtigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung,
  - c) für die Dienstpflichtigen der fliegerischen Bevölkerung.
- (3) In die Liste nach Abs. 2a sind die Dienstpflichtigen in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:
  - a) diejenigen, die sich bei der Musterung freiwillig zur Einstellung gemeldet haben (§ 49 Abs. 4);
  - b) die "tauglich 1" Befundenen;
  - c) die "tauglich 2" Befundenen, die schon 26 Wochen Arbeitsbienst geleistet haben;
  - d) die "tauglich 2" Befundenen, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsbienst geleistet haben;
  - e) alle diejenigen "tauglich 1" und "tauglich 2" Befundenen, deren Zurückstellungsanträge

- trot einer an sich anzuerkennenden Berechtigung abgelehnt werden mußten (§ 46 Abs. 5 Sat 4, § 49 Abs. 1 Sat 2);
- f) die "bedingt tauglich" Befundenen;
- g) diejenigen, die nach ihrem Beruf voraussichtlich im Mobilmachungsfall nicht abkömmlich find.
- (4) Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Abs. 3 a bis g sind die Dienstesslichtigen in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen.
- (5) Die Listen nach Abs. 2 b und c sind in alphabetischer Reihenfolge anzulegen.
- (6) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsmäßigen Eintrag nach den Absäten 2 bis 5 selbst zu überwachen.

#### § 60

#### Durchführung der Aushebung

- (1) Nach Ausgabe der Ersatendverteilung durch die Wehrersatinspektionen nimmt der Wehrbezirkstommandeur die Aushebung für den Wehrdienst zur Deckung des ihm übertragenen Ersatbedarfs vor.
- (2) Der Wehrbezirkskommandeur überwacht hierbei die Einhaltung der festgesetzen Reihenfolge des Eintrags in die Aushebungslisten, von der nur dann mit seiner Zustimmung abgewichen werden darf, wenn in dieser Reihenfolge nicht die genügende Zahl Lauglicher für die Anforderungen einzelner Wehrmachteile und Waffengattungen auf besondere Berufszugehörigkeit oder Vorbildung zu sinden ist. Von Dienstpslichtigen bei der Musterung geäußerte Wünsche (§ 49 Abs. 4) auf Einstellung in einen bestimmten Wehrmachteil, eine Waffengattung oder einen Truppenteil sind, soweit nicht Belange der Wehrmacht entgegenstehen, tunlichst zu berücksichtigen.
- (3) Die Wehrfähigen, die über den zu stellenden Ersatbedarf hinaus übrigbleiben, werden als überzählig zurückgestellt. Die überzähligen Wehrfähigen des Jahrgangs 1914 sind gemäß § 22 Abs. 1 noch zum Arbeitsdienst verfügbar. Zu diesem Zweck sind die Personalkarten dieser Dienstpslichtigen des Jahrgangs 1914 nach Durchführung der Aushebung für den Wehrdienst den Melbeämtern für den Arbeitsdienst zuzustellen.
- (4) Die Bearbeitung ist möglichst zu beschleunigen, damit die Dienstpflichtigen spätestens Anfang Oktober 1935 endgültigen Entscheid erhalten.

Benachrichtigung ber wehrfähigen Dienstpflichtigen

- (1) Sobald die Aushebung bearbeitet ist, ist den Dienstpflichtigen schriftlich Bescheid zu erteilen.
- (2) Die zum aktiven Wehrdienst bestimmten Dienstpflichtigen erhalten einen Einberufungsbefehl. Er enthält auch Bestimmungen über die Pslichten des Ausgehobenen bis zur Einberufung.
- (3) Die überzähligen Dienstpflichtigen erhalten einen Zurücktellungsschein nach § 49 Abs. 5 (Anlage 1 oder 2).
- (4) Die Einberufungsbefehle und Zurücktellungsscheine werden den Dienstpflichtigen unmittelbar unter "Einschreiben" übersandt.

(5) Gleichzeitig sind den Kreispolizeibehörden in zweisacher Fertigung namentliche Listen zu übersenden, in denen alle Dienstpslichtigen, über die bei der Aushebung entschieden wurde, gemeindeweise und alphabetisch geordnet, mit Angabe des Entscheides aufgeführt sind. Die Kreispolizeibehörde gibt eine Aussertigung der Listen an die Ortspolizeibehörde.

Berlin, ben 29. Mai 1935.

Der Reichstriegsminister von Blomberg

Der Reichsminister bes Innern Frick